

Steuererklärung für Schenkungen

Dossier Nr.:

Adresse des Schenkers:

Adresse des Beschenkten:

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

Verwandschaftsverhältnis des Beschenkten zum Schenker:

Datum der Schenkung oder des Erbvorbezuges:

Ist der Beschenkte Angestellter oder Bediensteter des Schenkers? Ja Nein

Wird die Schenkungssteuer vom Schenker bezahlt? Ja Nein

Hat der Beschenkte vom Schenker bereits früher Zuwendungen erhalten? Ja *) Nein

*) Wenn Ja, Datum und Betrag:

Gegenstand der Schenkung oder des Erbvorbezuges (ev. detaillierte Aufstellung beilegen)

	Steuerwert	Fr.
a) Liegenschaften, Grundstücke:
.....
b) Barschaft:
Wertschriften:
Schuldenerlass:
Nutzniessung:
Versicherungen:
Übriges:

Total Schenkung

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt:

....., den Unterschrift:

Dieses Formular ist ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen an:

Kantonales Steueramt, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen

Auszug aus dem Steuergesetz

(Stand per 1. Januar 2008)

Art. 143.

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen freiwillige Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Empfänger aus dem Vermögen eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Steuerbar sind insbesondere Schenkungen unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft sowie Zuwendungen zur Errichtung einer Stiftung und an eine bestehende Stiftung.

Art. 146.

¹ Zuwendungen an den Ehegatten, die Nachkommen sowie die Stief- und Pflegekinder sind steuerfrei.

² Steuerfrei sind ausserdem:

- die Zuwendung von Hausrat und persönlichen Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 63 lit. a dieses Gesetzes;
- übliche Gelegenheitsgeschenke bis zum Betrag von Fr. 5000.–.

a) Steuerliche Zugehörigkeit

Art. 147.

¹ Die Steuerpflicht besteht, wenn:

- der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

² Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ausserdem, wenn im Kanton steuerbares bewegliches Vermögen übergeht.

Art. 148.

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung (Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenker, Begünstigter oder sonstiger Berechtigter).

² Bei Zuwendungen von Nutzniessungen oder wiederkehrenden Leistungen ist der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist der Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig.

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl der Vor- als auch der Nacherbe steuerpflichtig.

Art. 149.

¹ Der Steueranspruch entsteht:

- bei Zuwendungen auf den Todesfall im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
- bei Zuwendungen aus Nacherbschaft im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft ausgeliefert wird;
- bei Schenkungen im Zeitpunkt des Vollzugs;
- bei Zuwendungen mit aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt, in dem die Bedingung eintritt.

Art. 150.

¹ Das übergehende Vermögen wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs bewertet, soweit Art. 151 dieses Gesetzes nichts anderes vorsieht.

² Art. 55 bis 58 dieses Gesetzes werden sachgemäss angewendet.

Art. 151.

¹ Für Grundstücke können die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige eine Neuschätzung verlangen.

² Nutzniessungen, Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden nach ihrem Kapitalwert bewertet.

³ Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf den Vorerben übergehende Vermögen zum Kapitalwert der Vorerbschaft bewertet.

⁴ Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend.

⁵ Wird die Erbschaftssteuer dem Nachlass überbunden oder wird die Schenkungssteuer vom Schenker übernommen, erhöht sich die steuerbare Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag.

Art. 153.

¹ Von den steuerbaren Zuwendungen werden für die Berechnung der Steuer abgezogen:

- für jeden Elternteil, Stief- und Pflegeeltern sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern Fr. 25'000.–;
- für die übrigen Empfänger Fr. 10'000.–.

² Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an den gleichen Empfänger wird der steuerfreie Betrag insgesamt nur einmal abgezogen.

³ Für Empfänger, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der steuerfreie Betrag anteilig gewährt.

Art. 154.

¹ Die Steuer beträgt:

- 10 Prozent für die Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern;
- 20 Prozent für die Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter und Grosseltern;
- 30 Prozent für die übrigen Empfänger.

² Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser massgebend.

Art. 157.

¹ Für die Erbschaftssteuer haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind.

² Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch.

Art. 211.

¹ Die Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden.

² Wird gegen die Veranlagung Einsprache erhoben, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach dem rechtskräftigen Entscheid über die Veranlagung zugestellt.

Art. 212.

¹ Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet:

- zugunsten des Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen, die er aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat;
- zulasten des Steuerpflichtigen auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag.

² Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs. Der Verfalltag für periodische Steuern wird durch die Verordnung bestimmt.